

HANDREICHUNG ZUR ARBEIT MIT ÄLTEREN UNTER CORONABEDINGUNGEN

Diese Handreichung gilt ausschließlich im Rahmen der aktuellen Corona-Verordnungen des Landes
(seit 28.10.2021)

Prinzipiell gelten die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/neue-corona-verordnung-ab-16-september-2021/> und des
OKR: <https://www.elk-wue.de/corona>

Die folgenden Angaben gelten für öffentliche Veranstaltungen in der **Alarmstufe**

- 2G-Regelung ist für alle Veranstaltungen zwingend
- Maskenpflicht und Abstandsregelung:
 - Es gilt die Pflicht zum durchgehenden Tragen von Masken
 - Die Abstände sollten so groß als möglich gestaltet werden angesichts von Beeinträchtigungen (z.B. des Hörvermögens)
 - Die Räume sollten regelmäßig gut gelüftet werden
- Auf Essen und Trinken sollte verzichtet werden
- Transport:
 - Mitnahme von Personen in privaten PKWs zu/von Veranstaltungen ist möglich, wenn die Mitfahrenden dabei verbindlich Masken tragen
 - Zudem ist es empfehlenswert, nicht mehr als zwei Personen mitzunehmen

Stand: 11. November 2021

Redaktion:

LAGES (Dr. Margarete Fuchs);
Evangelischer Oberkirchenrat, Referatsleitung 8.1 – Bau- und Gemeindeaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden (Jan Sebastian Hermann) und
Referat 5.2 Medienpolitik und Publizistik (Dan Peter)